REGLEMENT
und
Verordnung,
betreffend
was die commercirende Unterthanen sämtlicher Sr. Königl. Majestät Reichen, Fürstenthümer, Grafschaften und Landen zu Kriegs-Zeiten zwischen Seemächten in Ansehung der Schiffahrt zu beobachten.

FRIEDENSBURG, den 6 August. Anno 1756.

Altona,
gedruckt und zu bekommen bey den Gebrüdern Burmester, Königl. privil. und Gymnasien Buchdr.

RP.JCB

Wir Friderich der Fünfte, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit, daß Wir in Allergnädigster Hinsicht auf die Conservation und Beförderung der Commercien in Unsern Reichen und Landen, und damit Unsere liebe und getreue Unterthanen ihren Handel und Seefahrt in der Nord- und West-See und so weiter, zu den Zeiten, wann zwischen See-Mächten Krieg geführet wird, mit desto größerer Freyheit und Zuverläßigkeit nach Anleitung der geschlossenen und subsistirenden Tractaten, und des Neutralitäts-Rechts, unbehindert treiben und fortsetzen können ꝛc. in Königl. Gnaden vor gut befunden haben, nachfolgendes Reglement und Verordnung ausgehen zu lassen, wornach sich Unsere Unterthanen, so sich des beregten Handels und Seefahrt zu bedienen gedenken, in dergleichen Zeiten sich hinkünftig, und so lange, bis Wir ein anders befehlen werden, allerunterthänigst zu richten; mithin dadurch dem Schaden vorzukommen haben, der ihnen sonsten begegnen könnte, im Fall sie den nachfolgenden Artikeln nicht nachkommen werden.

I.

Alle und jede Unserer Unterthanen, so von Unsern Reichen, Fürstenthümern, Grafschaften und Landen in der Nord- und West-

West-See, oder weiter hin zu schiffen gedenken, es sey nach den in Krieg verwickelten oder neutraler Puissances Landen und Oertern, sollen mit behörigen Certificaten, enthaltend, daß sie Eigener der Schiffe und solche ihnen alleine zugehörig seynd, auch, daß sie keine verbotene Waaren am Bord haben, so für eine oder die andere der Kriegführenden Nationen bestimmet, versehen seyn, und demnächst auf die Weise, wie in dem unten folgenden 13 Artikel gemeldet wird, Unsere See-Pässe zu Fortsetzung ihrer vorhabenden Reisen zu erhalten suchen.

2.

Die Certificaten sollen nach dem hieneben folgenden Formular eingerichtet seyn, und in lateinischer Sprache mit beygefügter deutschen Uebersetzung gedruckt werden; gleich es respectu deren Requisition und Ertheilung hiernächst folgendermaßen verhalten werden soll.

Formular zu den Certificaten.

Nos (Præses) Consules & Senatores Civitatis - - attestamur & certificamus, quod - - die - - mensis - - - anni - - coram nobis comparuerit - - civis & incola civitatis - - atque sub juramento, quo SERENISSIMÆ REGIÆ MAJESTATI, DOMINO nostro Clementissimo attinetur & obstrictus est, nobis declaraverit, quod navis, dicta - - lastarum capax, partineat ad portum - - - civitatem - - - in provincia - - - quodque dicta navis ei & aliis SERENISSIMÆ REGIÆ MAJESTATIS, DOMINI nostri Clemen-

(Præsident,) Bürgermeister und Rath in ∴ thun kund und bezeugen hiemit, daß im Jahr ∴ den ∴ vor uns erschienen ∴ ∴ Bürger und Einwohner in ∴ und bey dem Eyde, womit Sr. Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Er verpflichtet ist, vor uns declariret hat, daß das Schiff, genannt ∴ von ∴ Last, im ∴ Hafen, der Stadt ∴ in der Provinz ∴ zu Hause gehöre, auch, daß solches Schiff ihm und andern Sr. Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, Unterthanen alleine

mentissimi subditis solis titulo justo propria sit: Jam vero de portu - - - inter directe destinasse, iis onusta mercibus, quæ schedula a vectigalium Officialibus accepta continentur: Idemque asseuerauerit sub juramento prædicto præfatam navem ad SERENISSIMÆ REGIÆ MAJESTATIS subditos tantum pertinere nullasque merces prohibitas, quæ ad alterutram hoc tempore belligerentium partem spectant, vehere. In quorum fidem hanc certificationem a civitatis hujus Syndico subscribi & sigillo nostro muniri curavimus. Dabantur &c.

durch gesetzmäßiges Eigenthums-Recht zugehöre; anitzo aber von diesem Hafen ⁎ ⁎ damit gerade nach ⁎ ⁎ zu reisen gedenke, mit den Waren beladen, welche in dem von beykommenden Zollbedienten ausgestelleten Zollzettel sich angeführet finden; daß auch derselbe unter obbemeldtem Eyde versichert, daß das gedachte Schiff Sr. Königl. Majest. Unterthanen alleine zugehöre und keine verbotene für jemanden der gegenwartig Krieg führenden Theile bestimmte Waaren am Bord habe. Urkundlich unter dieser Stadt Insigel und gewöhnlicher des Stadt-Secretarii Unterschrift. Gegeben ꝛc.

3.

Dergleichen Certificate müssen allein Unsern wirklichen Unterthanen, welche in unsern Reichen wirklich etabliret und sonsten wohnhaft seynd; obgleich sie etwa zur Zeit, wie die Certificate ausgefertiget worden, in ihren Verrichtungen für ihre Personen abwesend seyn mögten, ertheilt werden. Auch müssen weder Rhedern noch Schiffern, die der im Kriege verwickelten Puissances Unterthanen seynd, im Fall sie nicht etwa vor der Kriegs-Declaration nach Unsern Reichen und Landen gezogen und den Eyd der Treue abgeleget, einige Certificate ertheilet werden.

4.

Unsere Unterthanen, so Certificate verlangen, müssen sich vor dem Stadt-Magistrat, oder wo kein Magistrat ist, vor der bestellten Obrigkeit des Orts, wo das Schiff zu Hause gehöret, oder die mehrsten Rheder wohnhaft seynd, einfinden, um entweder alle, oder zum wenigsten der Haupt-Rheder, ihren körperlichen

chen oder schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Eyd dahin abzulegen, daß das Schiff, worauf ein Certificat begehret wird, genannt = = von = = Last, itzo bey = = = liegend, destiniret nach = = ihn, oder ihnen alleine und keinem andern rechtmäßig und in Wahrheit zugehöre, samt was sonsten der obige 1 Artikel desfalls im Munde führet, auch daß darunter kein simulirter Contract, oder andere unstatthafte Erfindung in einige Wege gebraucht werde.

5.

So lange die Kriegs-Unruhen zwischen den See-Mächten continuiren, muß keiner Unserer Unterthanen einiges Schiff, so in der Kriegführenden Puissances Landen gebauet, oder jemanden sothaner Nation Unterthan zum Eigener gehabt, ankaufen, oder directe oder indirecte erhandeln, worunter doch die von den Kriegführenden Mächten nach geschehener Kriegs-Declaration aufgebrachte und für gute Prise erklärte Priß-Schiffe, als welche gewöhnlichermaßen in den Landen und an den Orten, wo sie zu finden, öffentlich verkauft werden, nicht verstanden oder begriffen seyn sollen.

6.

Ein jedes Schiff, welches Unsere Unterthanen während des Krieges zwischen See-Puissancen an fremden Oertern erhandeln, oder bauen, soll nach Unsern Reichen und Landen gehen und sich in hiesigen Reichen mit behörigen Meß- und Brand-Briefen und in Unsern Fürstenthümern und übrigen deutschen Provinzen mit einem Attest von der beykommenden Obrigkeit, daß es da gewesen, versehen; bevor darauf ein Certificat, oder Unser See-Paß zu bewilligen; zumalen keines von beyden für Schiffe, so nicht würklich an den Ort und in den Häfen, oder auf den Rehden, wovon die Schiffe absegeln sollen, oder auch in einigen andern Hafen Unserer Reiche und Lande sich befinden, ertheilet, oder ausgefertiget werden.

7.

Die Schiffe, so von den Unterthanen der in Krieg verwickelten Nationen vor Anfang des Krieges, oder nachhero, als gute

Prisen gekauft, sollen ihre Kauf-Briefe, so von dem beykommenden Magistrat oder der Obrigkeit des Orts verificiret seyn sollen; auch im Fall das Schiff eine Prise ist, die Urtheil, wodurch es für gute Prise erkläret worden, mit sich an Bord haben, um damit hinlänglich beweisen zu können, an welchen Orten und von wem diese Schiffe würklich vor dem Kriege oder nachgehends, als gute Prisen gekauft und erhandelt seyn. Gestalten diese Beweise nöthigen Falls am Bord des Schiffs müssen producirt werden können; zumalen auf keine Documenten, die nicht gleich am Bord befunden werden, sondern etwa nachhero erst beygebracht werden mögten, nicht das geringste wird reflectiret werden.

8.

Alle übrige Schiffe, sie mögen in hiesigen Landen oder an andern Oertern gebauet oder erkauft seyn, sollen ihre Beilbriefe, Kaufbriefe, oder Schiöten, enthaltend, wenn, wo und von wem sie gekaufet, oder erbauet seynd, gleichfalls am Bord haben: Welche Documenten obbemeldtermaßen von beykommender Obrigkeit verificiret seyn müssen, damit sie erfodernden Falls produciret und das wahre Eigenthum damit bewiesen werden könne.

9.

Der Capitaine oder Schiffer, welcher in Kriegszeiten einiges Unsern Unterthanen zugehöriges Schiff nach vorbemeldten Oertern in der Nord- und West-See, oder weiterhin führen will, soll Unser wirklicher Unterthan und in Unsern Reichen und Landen wohnhaft seyn, auch die Bürgerschaft gewonnen haben. Gleich er auch vor der Obrigkeit des Orts, wo er wohnhaft, insoferne er mit dem Schiffe da zur Stelle ist, seinen körperlichen Eyd nach untenstehendem Formular ablegen soll. Hält er sich aber anderwärts in Unsern Reichen und Landen auf, sollen die Rheder ihm das Certificat, so sie von der Obrigkeit des Orts, wo sie wohnen, erhalten haben, zusenden; mithin er solches vor des Orts Obrigkeit, woselbst er mit dem Schiffe lieget, vorweisen, und er darauf die gedachte eydliche Erklärung thun.

thun. Bevor er jedoch zum Eyde zu lassen, muß er seinen Bürgerbrief zugleich mit dem Certificate vorzeigen, auf daß bemeldte Obrigkeit erfahren könne, daß er Unser wirklicher Unterthan sey. Wenn nun dieses geschehen, mag er seinen Eyd vor dem Magistrat ablegen: welcher Eyd, er mag nun die Häfen der im Krieg verwickelten Mächte, oder neutrale Oerter, befahren, folgendergestalt lauten soll:

Ich N. N. Capitaine, oder Schiffer auf obbemeldtem Schiff (so in dem Certificate benannt ist) Sr. Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen würklicher Unterthan und Eydgeschworner Bürger und Einwohner dieser Stadt = = oder in = = erkläre und bekräftige durch diesen meinen körperlichen Eyd, daß, so viel mir wissend, nichts gegen dieses Certificat, mit meinem Willen, Zulassung oder Consens weder directe noch indirecte geschehen, oder von mir geschehen soll; auch daß ich weder das Certificat, noch den Königlichen See-Paß, mißbrauchen wolle: So wahr helfe mir GOtt ꝛc. ꝛc.

Wenn dieser Eyd von dem Capitaine, oder Schiffer prästiret ist, wird von der bemeldten Obrigkeit am Fuß des Certificats attestiret, daß der Capitaine oder Schiffer den von Uns allergnädigst anbefohlnen Eyd behörig abeleget hat.

IO.

Niemand muß zum Capitaine oder Schiffer angenommen werden, oder ein Schiff für Unsere Unterthanen führen, welcher ein gebohrner Unterthan der im Krieg begriffenen Puissancen ist, und nicht etwan vor Anfang des Krieges sich hier niedergesetzet, und die Bürgerschaft gewonnen hat.

II.

Es muß kein Capitaine oder Schiffer, welchem ein Schiff Unserer Unterthanen zu führen anbetrauet ist, auf Reisen nach der Nord- und West-See, oder weiter in See gehen, ohne eine Equipage-Rolle über sämtlich inhabende Mannschaft am Bord zu haben, mit beygefügter Erklärung bey jeder Person,

wie

wie untenstehendes Formular ausweiset. Welche Rolle attestiret und unterzeichnet seyn soll in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Copenhagen, von dem Wasserschouten mit dem Seerechts-Siegel bekräftiget, und in den übrigen Städten in beyden Reichen von dem Magistrat, oder der verodneten Obrigkeit jeden Orts, unter der Stadt Siegel und der Unterschrift des Stadt-Secretairs, oder Stadt-Schreibers. Unter dieser Schiffs-Mannschaft muß sich niemand in der Qualität eines Super-Cargos, Factors, Kaufmanns, Commis, oder See-Officiantens am Bord finden, so von den Landen oder Oertern der im Krieg begriffenen Puissancen ist. So muß auch die Schiffs-Equipage nicht bestehen, oder sich am Bord finden über ein Drittel aus eingebornen Unterthanen der im Krieg begriffenen Puissancen; welcher Unterthanen halber in der Rolle besonders Meldung geschehen soll, wie viel deren eigentlich seynd, und von welchen Oertern. Wenn auch etwa ein Capitaine oder Schiffer während der Reise genöthiget würde an fremden Orten entweder See-Officianten, oder Matrosen von eingebohrnen Unterthanen der im Krieg begriffenen Puissancen statt der Mannschaft, so gestorben oder desertiret seyn mögte, anzunehmen, soll er sich darüber mit authentiquen Documenten, die entweder von einem Notario, oder von der Obrigkeit, wo er sie annimmt, attestiret seynd, und welche die Ursachen samt der Anzahl und Namen der Leute enthalten, zu versehen, und solche am Bord zu haben, schuldig und gehalten seyn.

Sollte sich ein Matros finden, so entweder nicht eingebohren oder nicht naturalisirt, als etwa durch Gewinnung der Bürgerschaft, Königliche Seedienste, oder vieljährige Wohnung in Unsern Reichen; soll darum in der Rolle Meldung geschehen.

Formular.

Zu den Equipage-Rollen, wie sich solche am Bord der Schiffe Unserer Unterthanen finden sollen, bevor sie von den Rheden oder Häfen nach einigen Orten in der Nord- und West-See, oder weiter, absegeln.

Rolle

Rolle

über das Schiff = = geführt von = = trägtig = = Last.

Dessen Equipage.

Capitaine oder Schiffer = = gebohren in = = naturalisirt durch Nehmung der Bürgerschaft = = den = =

Super-Cargo = = gebohren in = =

Kaufmann, gebohren in = = =

Commis, oder Schiffs-Schreiber = = gebohren in = =

Steuermann, oder Steuermänner = = gebohren in = =

Botsmann = = = =
Schiffs-Zimmermann =
Segelmacher = = =
Koch = = = = = = } gebohren in = = =

und so ferner der Namen und Geburts-Ort so vieler Officianten, als auf dem Schiff fahren.

Eingebohrne Matrosen = = =

Deren Namen und Geburts-Ort

Matrosen, so nicht eingebohren, oder Naturalisirt, sondern aus Neutraler und nicht im Krieg begriffener Nation

Deren Namen und Geburts-Ort

Aufläufer } mit selbiger Erklärung wie vorher.
Jungens }

Nachdem nun diese Rolle solchergestalt umständlich verfasset und von dem Capitaine oder Schiffer unterschrieben, auch was die übrige Städte in beyden Reichen und Landen ausserhalb Copenhagen anbelanget, dahin bezeichnet ist:

Präsident, Bürgermeister und Rath, oder: Ich, Sr. Königlichen Majestät Stadtvoigt in = = = attestire hiemit, daß die obenstehende Rolle, nach der vor uns geschehenen behörigen Erklärung richtig befunden. Urkundlich unter der Stadt Insiegel und des Stadt-Secretaire, oder Stadt-Schreibers, Unterschrift, den = = =. So kann demnächst der Allergnädigst anbefohlene Contract und Accord, der sowol in Friedens- als Kriegszeiten über die Volks-Häuer oder Monats-Geld, samt was zu Antret- und Fortsetzung der Reise hingehöret, und des-

falls beschlossen, imgleichen die Pflichten des Schiffs-Volks gegen die Rheder und Schiffer währender Reise, welche sie sich mittelst ihrer Hände Unterschrift von beyden Seiten verbunden zu halten und nachzukommen, verfasset werden soll, auf diese Rolle angeführet werden; solchergestalt, wie das auf dem Schiffer-Gelachshause in Copenhagen bey dem Wasserschouten befindliche Formular näher ausweiset. Welche Rolle der Capitaine oder Schiffer auf jede Reise Unsern Consuls, Agenten oder ihren Factoren an fremden Oertern, oder auch benöthigten Falls vor den Gerichten, sowol in- als ausserhalb Landes, vorzuweisen hat.

12.

Ein jeder Capitaine oder Schiffer, so ein Unserer Unterthanen nach der Nord- und West-See oder weiter weg destinirtes Schiff führet, soll vor der Absegelung mit sich am Bord haben:

1) Seinen Bürgerbrief von dem Ort, wo er zum Bürger angenommen.

2) Certipartie und Connoissement, wenn er überhaupt befrachtet und Connoissementen, wenn er verschiedene Befrachter hat, für alle die Partien und Waaren so er in hat. Welches Connoissement, wenn er überhaupt befrachtet, und Connoissementen, wenn er verschiedene Befrachter hat, sollen gewöhnlichermassen enthalten des Schiffs und Capitaines oder Schiffers Namen, wo das Schiff zu Hause gehöret, an welchen Ort er die Waaren einnimmt, und wovon er absegeln soll, von wem er die Waaren angenommen, wo sie gelöschet oder abgeliefert werden sollen, und wer sie empfangen soll; imgleichen die Quantitäten der Waaren oder Fustagien, Packen oder anderer Emballagen Numero und Merkzeichen, samt was dafür an Fracht zu entrichten.

Alle diese Connoissementen unterschreibet der Capitaine oder Schiffer in triplo und behält davon eins beym Schiff, welches eben sowol, als die übrigen zwo Abschriften, von ihm, nämlich dem Capitaine oder Schiffer, eigenhändig zu unterschreiben ist, und in seiner Verwahrung am Bord gefunden werden soll, bevor das Schiff abgesegelt und aus dem Hafen leget; zumalen ununterschriebene Connoissementen vor nichts geachtet oder angesehen werden.

3. Soll

3) Soll er gleicherstalt versehen seyn und am Bord haben dergleichen attestirte Beil- und Kaufbriefe, wie in dem vorhergehenden 7 und 8 §. Allergnädigst befohlen wird.
4) Der Schifs- Meß- oder Brand-Brief, die nach gewissen Oertern fahrende Schiffe, so vor das Messen und Brennen befreyet sind, alleine ausgenommen.
5) Die solchergestalt eingerichtete Rollen über die Schiffsmannschaft, wie in dem 11 §. dieses Reglements Allergnädigst befohlen ist.
6) Die Certificaten, so in dem 1 und 2 samt 3 und 4 §. dieser Verordnung zu suchen und zu ertheilen, Allergnädigst befohlen wird.
7) Unser lateinischer See-Paß, so nach Beybringung der verordneten Certificaten Allergnädigst mitgetheilet werden soll.
8) Und endlich die nach richtiger und deutlicher Angabe aus Unser Zollkammer oder Zollstäten erhaltene Zollzettel, benebst dem Oresundschen Zollpaß, im Fall das Schiff bey der Ausfahrt den Sund paßiret.

13.

Wenn jemand Unserer Unterthanen dergleichen Certificaten, wie oben vorgeschrieben worden, bey der Obrigkeit gehöriger Orten erhalten, kann selbiger um Unsern See-Paß in Unser Kanzley allerunterthänigst Ansuchung thun, welchen Wir ihm nach unten stehendem Formular Allergnädigst ertheilen lassen wollen.

Und wollen Wir zur Erleichterung der Beykommenden Allergnädigst zulassen, gleich Wir hiemit bewilligen: Daß so wol der Rheder eydliche Declarations über ihr Antheil und Eigenthum im Schiffe, welche der 4 §. dieses Reglements vorschreibet, samt die nach dem 9 §. von den Capitains oder Schiffern abzulegende Eyde; item die in dem 11 §. vorgeschriebene Equipage-Rollen, als auch das Certificat selbst auf ungestempelt Papier geschrieben oder gedruckt werden möge, und doch so wol in- als ausserhalb Gerichts eben so gültig angesehen werden solle, als wenn es auf das in Unsern Reichen und Landen gebräuchliche gestempelt Papier geschrieben wäre. Und da in den Allergnädigst ergangenen Verordnungen, betreffend die Salaria und

Schreibgeld nicht angeordnet worden, was in dergleichen Fällen vor Certificate und Atteste genommen werden möge, und Wir gleichwol Allergnädigst wollen, daß die Trafiquirende nicht unbillig zu beschweren, oder daß an einem Ort in den Provinzen mehr, als an dem andern genommen werden solle; so wollen Wir Allergnädigst es dahin reguliret haben, daß für ein Certificat mit zugehörigem Attest über des Schiffers Eyd in Absicht auf ein Schiff bis 50 Last, an den Oertern, wo ein Magistrat ist, nicht mehr als 1 Rthl. und für ein Schiff über 50 Last, 1½ Rthlr., weiter für einen Attest in Ansehung der Schiöte, Beilbrief, samt Equipage-Rolle oder dergleichen, für ein Schiff auf 50 Last 2 Mark, und für ein Schiff über 50 Last 3 Mark, und an den Oertern, wo kein Magistrat, sondern Stadtvoigt oder andere Obrigkeit ist, ⅓ weniger bezahlet werden solle, Unsere Königl. Residenz-Stadt Copenhagen ausgenommen, woselbst ⅓ mehr erleget wird.

Das Formular zu den See-Pässen soll folgendergestalt seyn.

NOS FRIDERICUS QUINTUS &c. Notum testatumque velimus omnibus & singulis, quibus hæ Nostræ salui conductus litteræ exhibebuntur, quod - - subditus noster & civis urbis - - humillime Nobis exponi curaverit, navim - - lastarum capacem, cui nomen - - ad se (aliosque subditos Nostros) pertinere eique soli propriam: seque jam in eo esse, ut istam sub ductu naucleri - - vel alius forsan ejus loco substituendi, ex portu - - ubi nunc stationem

Wir Friderich der Fünfte ꝛc. Thun kund hiermit vor allen und jeden, welchen dieser Unser Paß vorgewiesen werden möchte, daß = = Unser Unterthan und Bürger in = = Uns allerunterthänigst vortragen lassen, daß das Schiff, genannt = = von = = Last, ihm und (andern Unsern Unterthanen) als ein rechtmäßiges Eigenthum allein zugehöre und keine verbotene Waaren in habe; auch daß er itzo vorhabens sey, dieses Schiff, geführet von Schiffer = =, oder der in seiner Stelle gesetzet werden

tionem haberet in - - aliaque loca, quemadmodum id res & commerciorum utilitas latura esset, vel vecturam ad invenire posset, mitteret. Quod cum prædictus - - subditus Noster juramento affirmaverit, eumdem cum præfata navi hisce salui conductus Nostri litteris muniendum censuimus. Proinde &c.

den möchte, von * * Hafen, wo es nun liegt, nach * * und andern Plätzen, wie die Umstände und der Vortheil in der Handlung dazu Gelegenheit geben, oder Fracht zu bekommen sey. Und dann bemeldter Unser Unterthan * * * solches mit seinem Eyde bekräftiget hat; so haben Wir ihm auf bemeldtes Schiff mit Unsern Paß versehen wollen. Welchemnach ꝛc.

14.

Es soll kein Paß weiter als für eine Reise gelten, oder gebrauchet werden, nämlich von der Zeit an, daß der Paß impetrirt wird, und das Schiff damit unter Segel gehet, und bis es in einen Hafen in Unsern Reichen und Landen zurück kömmt und löschet. Weshalben Wir, um beydes, alle Confusion und Misbrauch, als auch der Ungelegenheit und Schade, so Unsern trafiquirenden Unterthanen sonsten zustossen könnte, so weit möglich zuvorzukommen, Allergnädigst wollen und hiermit befehlen, daß Unsere Unterthanen jede Reise, so sie zu Kriegs-Zeiten zwischen den See-Mächten nach fremden Oertern in der Nord- und West-See oder weiter, Ost- und Westindien samt Guinea mit eingerechnet, anstellen, sich mit Unsern neuen See-Pässen versehen und verpflichtet seyn sollen, die alten in die Departemens, wo sie solche bekommen, und die neuen suchen, zurück zu liefern, bevor sie einen neuen erhalten mögen.

15.

Damit auch Unsere liebe und getreue Unterthanen wissen können, was unter verbotene oder contrebande Waaren, so nicht nach der in Krieg verwickelten Puissancen Landen und Oertern hinzufahren, nach den zwischen See-Puissancen errichteten Commerce-Tractaten verstanden werden: So wird unter dem Namen von Contrebande oder verbotenen Waaren angesehen und verstanden: Kriegswaffen, Kanonen, Mousque-

ten, Mörser, Petarden, Bomben, Granaten, Saucissen, Pechkränze, Affuten, Forgets, Bandeliere, Kanonen-Pulver, Lunten, Salpeter, Kugeln, Picken, Degen, Sturmhüte, Cuirassen, Hellebarden und Javelinen, Pistohl-Halfter, Gehänge, Pferde und Pferdezeug und alle andere dergleichen Kriegswaffen und Instrumenten, so zum Kriegs-Gebrauch dienen.

Allein, es ist unter verbotene oder contrebande Waaren nicht begriffen oder verstanden folgendes, nämlich allerhand Lacken und alle andere Sorten fabricirte Waaren, von Wollen, Leinen, Seide, Baumwollen, oder sonstige Materie, alle Sorten Kleider und alles das, so zu deren Verfertigung gemeiniglich erfordert wird, Gold und Silber, gemünzet und ungemünzet, Zinn, Eisen, Bley, Kupfer, Meßing, Schmiedekohlen, Weitzen und Rocken, Gersten und alle andere Sorten Kornwaaren und sonstige Feldfrüchte, Toback, alle Sorten Specereyen, gesalzen und geräuchert Fleisch, gesalzen Fisch, Käse und Butter, Bier, Oehl und Wein, Zucker, alle Sorten Salz und Provisiones oder Victualien, so zu des Menschen Nahrung und Unterhalt dienen, allerhand Baumwolle, Hampf und Flachs, Pech, Theer und Harz, Tau, Cabeln, Segeln und Segeltuch, Anker und Ankerstöcke, was es auch für Arten seyn mögen, Masten, Planken, Barkholz, Balken und Sparren von allerley Holz, und alle andere zum Schiffsbau und Reparation benöthigte Sorten.

Ebenwenig wird für contrebande angesehen dasjenige, so noch nicht die Form des Instruments oder die Rüstung zum Gebrauch im Kriege zu Wasser und Lande bekommen, weniger dasjenige, so zu anderm Gebrauch präpariret oder verarbeitet ist.

Alle diese Waaren sowol, als andere, so hieroben in diesem Artikel nicht specialiter benannt seynd, werden vor frey Kaufmanns-Guth angesehen; so, daß selbige von den Unterthanen Unserer Reiche und Landen auch nach den Oertern der Kriegführenden Puissancen geführt werden können; die Oerter nur ausgenommen, so belagert, bloquiret und eingeschlossen oder berennt seynd.

16.

Ueber dieses Unser zur Sicherheit der Negoce und Schifffahrt Unserer lieben getreuen Unterthanen in Kriegs-Zeiten

Aller-

Allergnädigst ausgegebenes Reglement nun wollen Wir alles Ernstes gehalten haben, da Wir nicht zuzustehen gemeynt, daß diejenige, so nicht Unsere wirkliche und Eydgeschworne Unterthanen seynd, sich von diesem Namen zu anderer Nachtheil bedienen mögen; besondern diejenigen, so dagegen zu handeln betroffen werden, ohne Ansehung der Person behörig strafen lassen wollen. Gestalt Unser allerhöchster Wille ist, daß diejenigen Unserer Unterthanen, sie seyn Rheder, Capitaines oder Schiffer, welche betroffen werden, daß sie Pässe gebrauchen, so älter als verordnet worden, entweder zu den Schiffen, worauf sie ertheilet, oder zu andern; oder die sich unterstehen, Unsere Pässe an andere zu überlassen, oder auf andere Art einen Betrug zu begehen, als Uebertreter Unserer Mandaten angesehen und nach der Strenge bestrafet werden sollen.

Die Obrigkeit, so gegen den Befehl und Inhalt dieser Artikeln ein Certificat oder Attest ausgiebet, soll den Umständen und der Größe des Schiffs nach, zur Strafe bezahlen, das erstemal 1 a 200 Rthlr., das andermal doppelt, und das drittemal nicht allein ab officio removiret, sondern auch gestalten Sachen nach an Ehre und Guth bestrafet werden. Gleich Wir auch Allergnädigst wollen und befehlen, daß die Capitains, Schiffer und andere Officianten, so mit den Schiffen Unserer Unterthanen fahren, sich gegen die Armateurs, Kreutzer und Commis Fahrer der kriegenden Puissancen, so ihnen begegnen, und ihre Pässe und Documenten sehen und examiniren wollen, sich höflich und unwidersetzlich bezeigen; mithin ihnen die Schiffs-Documenten vorweisen und alles mit Bescheidenheit bedeuten sollen, ohne im geringsten widersetzlich zu seyn, es sey aus welcher Ursach es wolle; sondern sich auf ihre Unschuld in Hinsicht der Collusion mit einigen Unterthanen der Kriegführenden Puissancen, und auf die zwischen Uns und den streitenden Mächten geschlossene Tractaten und Vereinigungen allgänzlich zu verlassen.

Noch weniger müssen sie, wenn sie von Armateurs, Kreutzern, Commis-Fahrern oder Kapern angerufen werden, oder selbige zu ihnen am Bord kommen wollen, auf eine niederträchtige und verdächtige Art einige Papieren oder Briefschaften über Bord werfen,

als

als woher der Verlust des Schiffs und Guths erfolgen dürfte; Vielmehr sollen sie alles und jedes zur Stelle lassen, und, wenn es verlanget wird, produciren. Und diesemnächst denn wollen Wir gar nicht zweifeln, daß andere Puissancen, obschon sie im Krieg begriffen, in Folge der zwischen Uns und einem jeden Derselben errichteten Tractaten oder des subsistirenden Neutralitäts-Rechts, Unsern lieben getreuen Unterthanen einen geruhigen und unbehinderten Handel und Seefahrt werden geniessen lassen, und des Endes Ihren Kriegs-Schiffen, Armateurs, Kreutzern und Commis-Fahrern, und überhaupt allen Ihren Unterthanen, befehlen werden, Unsern Unterthanen keine Hinderniß oder Unrecht zuzufügen, weit weniger einige Ueberlast gegen sie auszuüben: Zumalen Wir dagegen allen und jeden, die Unsern Unterthanen einiges Vergehen oder Verbrechen behörig überweisen können, alles, was Recht und billig ist, wiederfahren lassen werden. Wornach sich männiglich der Unsrigen allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse FRIEDENSBURG, den 6 August Anno 1756.

FRIDERICH R.

L. S. R.

C. A. Gr. von BERCKENTIN, F. L. Bar. von DEHN,
J. H. E. Frh. von BERNSTORFF, O. THOTT,

J. F. v. Jessen.

GGT
V13

GB
D397
1741
1